



Abdruck



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Postzustellungsauftrag

F. B. Silbermann GmbH & Co. KG
Vertreten durch Herrn Ulf Stadler
Industriestr. 3
86456 Gablingen

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-0
Fax: (0821) 3102-2209
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 52.13-632/01 V 46
Sachbearbeiter/in: Stefan Asbeck
Zimmer: 308
Tel.: (0821) 3102-2444
Fax: (0821) 3102-1444
E-Mail: Stefan.Asbeck@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom: 09.03.2009
Ihr Zeichen: ---

Datum: 28.01.2010

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Produktionsabwasser in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Gablingen durch die Firma F. B. Silbermann GmbH & Co. KG, Industriestr. 3, 86456 Gablingen
► **Genehmigung nach Art. 41c BayWG**

Anlagen:

- 1 geprüfter Plansatz
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Liste der Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Schwaben)

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gegenstand, Zweck, Plan, Befristung und Beschreibung

1.1 Gegenstand

Der Fa. F. B. Silbermann GmbH & Co. KG - nachfolgend Unternehmerin genannt - wird bis auf Widerruf die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 41c BayWG zum Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Gablingen nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

1.2 Zweck

Die wasserrechtliche Genehmigung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und gewässerunschädlichen Beseitigung von Abwasser aus der Betriebsstätte der Fa. F. B. Silbermann GmbH & Co. KG, Industriestraße 3, 86456 Gablingen.

1.3 Plan

Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- | | | |
|--|-------------------|-----------|
| ▪ Abwasserkataster (21 Seiten) | Stand: 30.01.2009 | |
| ▪ Übersichtslageplan | Stand: 30.04.2009 | M 1:5.000 |
| ▪ Lageplan | Stand: 30.04.2009 | M 1:1.500 |
| ▪ Übersichtsplan Betriebsgelände Blatt 1 und 2 | Stand: 07.01.2009 | M 1:200 |

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 04.11.2009 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 28.01.2010 versehen.

1.4 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung endet am 31.12.2029. /

1.5 Beschreibung der Abwasseranlage

Die Firma FB Silbermann handelt mit Grundchemikalien, Lösemittel und Spezialitäten und stellt Chemikalien her. Die Produktion umfasst folgende Bereiche:

- Lohnkonfektionierung
- Lizenzherstellungen
- Mahlen von Feststoffen
- Emulgieren
- Coaten
- Dispergieren

- Suspendieren
- Polymerisieren

Bei den Herstellungsverfahren handelt es sich um einfache Misch- und / oder Lösungsvorgänge, die in verschiedenen Anlagen durchgeführt werden. Abwasser fällt bei der Reinigung der Misch- und Abfüllanlagen an.

Der Abwasseranfall stammt aus der Reinigung folgender Anlagen:

Abwasserherkunft	Abwasseranfall im Tagesdurchschnitt in [m ³ /d]
Gebindereinigung	4
Tankwagen-/ Befüllanlagenreinigung	7
Abfüllmaschine (Gebinde)	2
PVA-Anlage	2
Autoklaven	2
Ansatzbehälter	3
Verdünnungsbehälter	2
Verdünnungsanlage	1
Pulveranlage	0,5
Reinigungsarbeiten (allg.)	8
Σ	31,5

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- 2 Pufferbehälter (Gebäude 2) $V_{ges} = 5m^3$
- Stapelbehälter (Keller Gebäude 10) $V = 30m^3$
- Chargenbehandlung Neutralisation $6m^3/Charge$
- Hydraulischer Pufferbehälter
- Übergabebecken mit pH-Endkontrolle

Das Abwasser aus dem Gebäude 2 (Flüssigchemikalienlager) wird in zwei Pufferbehältern ($V_{ges}=5m^3$) gesammelt und danach dem Stapelbehälter ($V=30m^3$) im Keller der Produktion (Gebäude 10) zugeführt. Das in der Produktion anfallende Abwasser wird ebenfalls in diesem Stapelbehälter gesammelt. Anschließend wird das Abwasser zur Neutralisation weitergeleitet. Dort erfolgt die pH-Wert-Einstellung mit Salzsäure und/oder Natronlauge in Chargen von $6m^3$. Nach der Chargenbehandlung wird das Abwasser über einen hydraulischen Pufferbehälter in das Übergabebecken mit pH-Endkontrolle abgegeben und kontinuierlich in die Kanalisation eingeleitet.

Bei dem Übergabebecken handelt es sich auch um das Regenrückhaltebecken. Um sicherzustellen, dass die Funktion des Regenrückhaltebeckens durch die Abwassereinleitung nicht eingeschränkt wird, erfolgt durch eine Alarmeinrichtung ein Abbruch des Neutralisati-

onsvorgangs, wenn das Becken bis zur Hälfte gefüllt ist. Das Abwasser wird solange innerbetrieblich gepuffert bis wieder ausreichend Beckenvolumen zur Verfügung steht.

Folgende wassersparende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Reinigungsvorgänge werden nur vorgenommen, wenn es durch Produktwechsel erforderlich ist
- Restentleerung von Gebinden nach Abschluß der Maßnahmen
- Wiederbefüllung von Gebinden mit gleichem Medium
- Einsatz von wassersparenden Gerätschaften (Sprühköpfe, Hochdruckreiniger)
- Mechanische Vorreinigung (z.B. Pulveranlage)
- Anwärmung viskoser Produkte beim Abfüllvorgang zur Verringerung von Wandanhaftungen und Verunreinigungen
- Wiederverwendung von Waschwasser als Mutterlauge (z.B. Autoklaven und PVA-Anlage)
- Wiederverwendung von Spülwasser als Ansatzwasser (z.B. in Verdünnungsbehälter)
- Kreislaufführung von Kühlwasser
- Indirektkühlung (Behälteraußenkühlung)

2. Auflagen und Bedingungen

Für die genehmigte Einleitung sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Umfang der Genehmigung

2.1.1 Anforderungen an das Abwasser

An das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Chemikalien werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage Anforderungen gestellt (**Messstelle: Ablauf Neutralisation - Endkontrolle**).

2.1.2 Abwasservolumenstrom

Das Abwasser wird in Chargen á 6m³ behandelt.

Der Abwasservolumenstrom darf **60 m³/d** nicht überschreiten.

2.1.3 Überwachungswert

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chrom (Cr)	Stichprobe	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	Stichprobe	0,5 mg/l
Zink (Zn)	Stichprobe	2 mg/l

Die Parameter sind in der nicht abgesetzten Stichprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

2.1.4 Allgemeine Anforderungen für den Ort des Anfalls nach Anhang 22 Teil B AbwV

Die Schadstofffracht des Abwassers ist am Ort des Anfalls durch folgende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten:

- Einsatz von wassersparenden Verfahren
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, z.B. bei Wasch- und Reinigungsvorgängen
- Indirektkühlung
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe

Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem Abwasserkataster zu erbringen.

2.1.5 Analyse- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 2.1.3 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.1.6 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Nr. 2.1.3 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. ✓

2.1.7 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 2.1.3 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. ✓

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderung unter Nr. 2.1.3 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

2.2 Betrieb und Unterhaltung

2.2.1 Allgemeines

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u. a. „Abwassertechnische Anlagen“) eingehalten werden. ✓

2.2.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. ✓

2.2.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten. ✓

2.2.4 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus dem Formulieren (Herstellen von Stoffen und Zubereitungen durch Mischen, Lösen oder Abfüllen) ist der Neutralisation zuzuführen und dort zu behandeln. ✓

2.2.5 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten ✓

2.2.6 Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten ✓

2.2.7 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. ✓

2.2.8 Verantwortlicher Betriebsangehöriger

Der Unternehmer hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen. ✓

2.3 Bauliche Auflagen

2.3.1 Bauausführung

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen. Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 2.4.3 durchgeführt werden können. ✓

2.3.2 Dichtheit der Abwasserbehandlungsanlage

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf ✓

Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind

2.3.3 Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Messanschlüsse herzustellen.

2.3.4 Bauabnahme

Die für die Abwasserbehandlung vorgesehene Anlage bedarf einer **Bauabnahme** nach Art. 69 BayWG durch einen anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (→ siehe beiliegende Liste). Jeweils eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls ist dem Landratsamt Augsburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth **vorzulegen**.

Hinweis: Bei Anlagen oder Anlageteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 69 BayWG erreicht werden kann.

2.4 Eigenüberwachung

2.4.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „**ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d**“ maßgebend ist.

Demnach sind an der Messstelle **Ablauf Neutralisation – Endkontrolle** folgende Messungen vorzunehmen:

Parameter	Überwachungshäufigkeit	Probenahmeart
Abwasseranfall	kontinuierlich	
Chrom	wöchentlich	Stichprobe
Nickel	wöchentlich	Stichprobe
Zink	wöchentlich	Stichprobe

Bei Anwendung von fotometrischen Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten

2.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasseranlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadhafte zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.4.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Einfache Sichtprüfung ^{*)}		Eingehende Sichtprüfung ^{**)}		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ^{***)}	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ^{***)}	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ^{***)}
Anlagen zur Abwasserab- leitung (Ab- wasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbe- cken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

**) Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden;
die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

***) Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Ergänzende Bestimmungen zur Dichtheitsüberwachung:

- Die Dichtheitsprüfungen sind bis **31.12.2010** durchzuführen.
- Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.
- Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.
- Untersuchungspflichten nach § 19 g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

2.5 Anzeige- und Mitteilungspflichten

2.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen bei der Verwendung der eingesetzten Reinigungs- und Hilfsmittel, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen einzuholen. Das Abwasserkataster ist entsprechend anzupassen bzw. fortzuschreiben.

2.5.2 Betriebseinstellung

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Augsburg, dem Träger der Kanalisation und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

2.5.3 Betriebsvorschrift

Die ausgearbeitete Betriebsvorschrift (vgl. Nr. 2.2.7) ist dem Landratsamt Augsburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

2.5.4 Verantwortlicher Betriebsangehöriger

Der Unternehmer hat den für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsangehörigen (vgl. Nr. 2.2.8) dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu benennen.

2.6 Schlammensorgung

Der in der Abwasseranlage anfallende Schlamm ist ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

3. Vorbehalte

3.1 Die Genehmigung kann insbesondere **widerrufen** werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage für die Einleitung in die Schmutter erloschen ist.

3.2 Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind **zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen** insbesondere für den Fall **vorbehalten**, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

4. Rechtsnachfolge

Die erteilte Genehmigung geht bei Übertragung der betrieblichen Abwasseranlagen bzw. des Grundstücks auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über (§ 7 Abs. 2 WHG). Das Landratsamt Augsburg ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

5. Kostenentscheidung

5.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **125,00 €** festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von **332,32 €** angefallen.

G r ü n d e:

I.

1. Mit Schreiben vom 09.03.2009 beantragte die Unternehmerin beim Landratsamt Augsburg unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Abwasser der Betriebsstätte in der Industriestr. 3, 86456 Gablingen, in die öffentliche Abwasseranlage.
2. Mit Gutachten vom 04.11.2009 äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger zum Antrag des Unternehmers. Mit Schreiben vom 21.12.2009 nahm die Gemeinde Gablingen Stellung. Beide stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Vorschlag von Auflagen und Bedingungen, zu. Wegen Art und Umfang des Vorhabens war die Anhörung weiterer Sachverständiger, Fachgutachter und Beteiligter entbehrlich.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag und zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 BayWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus dem Herkunftsbereich **Chemische Industrie** stammt (Anhang 22 der Abwasserverordnung -AbwV-) und an welches für den Ort des Abwasseranfalls besondere Anforderungen durch den oben genannten Anhang gestellt werden, darf gemäß Art. 41c Abs. 1 BayWG nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in die öffentlichen Kanalisation eingeleitet werden. Die Unternehmerin stellt Stoffe und Zubereitungen durch Formulieren (= Mischen, Lösen oder Abfüllen) her. Nach Teil A Abs. 3 des oben genannten Anhangs gelten die Anforderungen nach Teil B des oben genannten Anhangs für den Ort des Anfalls des Abwassers. Demnach war die Erteilung dieser Genehmigung erforderlich.

Die PVA-Anlage fällt nicht unter den Formulierbetrieb. Laut Abwasserkataster fallen ca. 2 m³/d aus der PVA-Anlage als Waschwasser an. Die Wiederverwertungsrate des Waschwassers bei der PVA-Anlage liegt bei ca. 95 %.

Nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes ist zusätzlich mit dem Einleiten von Chrom, Nickel und Zink zu rechnen, so dass diese Parameter in die Genehmigung mit aufgenommen wurden. Bei der Überwachung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wurde festgestellt, dass die vorgenannten Parameter zeitweise in nicht unerheblichen Konzentrationen im Abwasser vorkommen. Woher der Eintrag dieser Schwermetalle kommt, konnte nicht abschließend geklärt werden. Für die genannten Parameter legt Anhang 22 der Abwasserver-

ordnung -AbwV- derartige Anforderungen fest, die eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG erforderlich machen.

Weiterhin werden Anlagen zur Wasseraufbereitung und Dampferzeugung betrieben. Der Abwasseranfall liegt bei beiden Anlagen unter der Bagatellgrenze (10m³/Woche) des Anhangs 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zur Abwasserverordnung –AbwV-. Deshalb ist keine Genehmigungspflicht nach Art. 41c BayWG für die Teilströme aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung gegeben.

3. Die beantragte Genehmigung nach Art. 41c BayWG konnte erteilt werden, da – insbesondere nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen – keine Versagungsgründe im Sinne des Art. 41c Abs. 1 Satz 4 BayWG i. V. m. § 6 WHG vorlagen bzw. nach Abschluss des Verfahrens solche nicht festgestellt werden konnten. Die vorhandenen innerbetrieblichen Maßnahmen hinsichtlich der Vermeidung von Schadstoff- und Abwasseranfall entsprechen dem Stand der Technik. Die Abwasserbehandlungsanlage lässt die Einhaltung der zu stellenden Anforderungen nach dem Stand der Technik erwarten.

4. Die Genehmigung war, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts zu verhüten oder auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Ausführung der Abwasseranlage und ihre ordnungsgemäße Funktion sicherzustellen, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu erteilen. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus Art. 41c Abs. 1 Satz 4 BayWG i. V. m. Art. 15 BayWG und § 4 WHG sowie dem Anhang 22 zur Abwasserverordnung –AbwV-. Die Genehmigungsbedingungen dienen dazu, die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlage sicherzustellen. Insbesondere wurde der Abwasservolumenstrom begrenzt, um sicherzustellen, dass die Schadstofffracht entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten wird. Die Überwachungswerte wurden entsprechend Anhang 22 der Abwasserverordnung -AbwV- festgelegt. Die weiteren Bedingungen begründen sich durch den Anhang 22 der Abwasserverordnung -AbwV- bzw. dienen dazu, die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlage sicherzustellen. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ausreichende Wartung der Abwasseranlagen zu sichern, ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal, ein für die Anlagen verantwortlicher Betriebsangehöriger, die Bereithaltung der für Betrieb/Überwachung/Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Geräte sowie die Wartung und die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift für die entsprechenden Abwasseranlagen erforderlich. Für die geforderte Eigenüberwachung wurde die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Der Vorbehalt der Festsetzung weiterer bzw. schärferer Anforderungen entspricht Art. 41c Abs. 1 Satz 4 BayWG i. V. m. § 5 WHG. Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus Art. 41c Abs. 1 Satz 3 BayWG.

5. Die Genehmigung war gem. Art. 41c Abs. 1 Satz 3 zeitlich zu befristen. Hierzu wurde eine Dauer von 20 Jahren festgesetzt. Dies entspricht dem praxisüblichen Genehmigungszeitraum und ermöglicht eine in angemessenem Zeitabstand vorzunehmende erneute Überprüfung der Abwassereinleitung (Art. 68 Abs. 5 BayWG). Die Äußerungen des amtlichen Sachverständigen wurden bei der Fristbemessung zugrunde gelegt.
6. Für diesen Bescheid waren Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß den Bestimmungen des Kostengesetzes (KG) festzusetzen. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenerhebung auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nummer 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.36.3, 1.2.3 sowie 1.1.6.3 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erhebung der Auslagen (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt; Zustellungskosten) stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nm. 1 und 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

- Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
- Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltene Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt gehört wird.
- Nach § 4 EÜV ist ein **Betriebstagebuch zu führen**, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Die **Untersuchungsergebnisse** vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und **spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres** dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unaufgefordert **vorzulegen**.

➤ Rechtsquellen und Abkürzungen:

<u>WHG</u>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
<u>BayWG</u>	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753 – 1 – U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl 2007 S. 969)
<u>AbwV</u>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461)
<u>EÜV</u>	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung - vom 20.09.1995 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2008 (GVBl. S. 294)
<u>BayVwVfG</u>	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010 -1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2008 (GVBl 2008, S. 312)
<u>KG</u>	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 951)

KVz

Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 (GVBI S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2008 (GVBI S. 152)